

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 10. Juni 1995

Inhalt

	Seite
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Propsteiordnung Vom 20. Mai 1995	70 •
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode Vom 18. Mai 1995	71 •
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Bildung und die konstituierende Tagung der Landessynode	71 •
9. Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes in der Neufassung vom 2. Juli 1991	74 •
Beschluß des Landeskirchenamtes über die Bildung eines Gesamtpfarrverbandes Aller vom 26. Juli 1989 in der Fassung vom 2. Mai 1995	76 •
Bekanntmachung der Genehmigung des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis in Wolfenbüttel über die Abgrenzung der Gemeindebezirke	77 •
Berichtigung	77

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung
der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in
Braunschweig und der Propsteiordnung
Vom 20. Mai 1995**

Die Landessynode hat unter Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 66 Absatz 3 und 94 Absatz 2 der Verfassung der Landeskirche das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Propsteiordnung vom 23. November 1991 (Amtsbl. 1991 S. 97) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden Wortlaut:

„In Abweichung von Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig gehören dem Propsteivorstand Bad Harzburg für die gegenwärtige Amtsperiode bis zur Neubildung der Propsteivorstände ein weiteres ordiniertes und nichtordiniertes Mitglied an. Die Propsteisynode der Propstei Bad Harzburg wählt diese aus dem Kreis derjenigen Mitglieder der Propsteisynode, die aus den folgenden Kirchengemeinden gemäß § 26 Propsteiordnung in die Propsteisynode entsandt worden sind:

- Allrode
- Altenbrak
- Benzingerode

- Blankenburg St. Bartholomäus
- Blankenburg St. Katharinen
- Blankenburg Luther-Gemeinde
- Börnecke
- Cattenstedt
- Hasselfelde
- Heimburg
- Hüttenrode
- Neuwerk
- Oesig-Michaelstein
- Rübeland
- Stiege
- Tanne
- Timmenrode
- Trautenstein
- Treseburg
- Wienrode.

Die Wahlen sind bis zum 7. September 1995 vorzunehmen.“

2. § 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

Goslar, den 20. Mai 1995

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Christian Krause DD

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Bildung der Landessynode
Vom 18. Mai 1995**

Das Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode vom 30. September 1975 in der Fassung vom 1. Juli 1981 (Amtsbl. 1981 S. 19), zuletzt geändert am 1. April 1995 (Amtsbl. 1995 S. 50) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Buchstabe b wird wie folgt neu gefaßt:

- „b) 32 nichtordinierte Synodale,
und zwar
in der Propstei Braunschweig acht nichtordinierte Synodale,
in den Propsteien Bad Harzburg, Goslar, Königslutter und Salzgitter-Lebenstedt je drei nichtordinierte Synodale,
in den Propsteien Helmstedt, Seesen, Vorsfelde und Wolfenbüttel je zwei nichtordinierte Synodale,
in den Propsteien Bad Gandersheim, Salzgitter-Bad, Schöppenstedt und Vechelde je ein nichtordinierter Synodaler.“

2. Dieses Kirchengesetz tritt am 15. Mai 1995 in Kraft.
Goslar, den 18. Mai 1995

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung
Christian Krause DD**

**Bekanntmachung
der Neufassung des Kirchengesetzes über die
Bildung und die konstituierende Tagung der
Landessynode**

Das Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode in der Fassung vom 1. Juli 1981 (Amtsbl. 1981 S. 19) ist durch die Kirchengesetze zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode vom 1. April 1995 (Amtsbl. 1995 S. 50) und vom 18. Mai 1995 (Amtsbl. 1995 S. 71) geändert worden.

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode vom 1. April 1995 wird hiermit unter Einbeziehung der Änderungsbestimmungen des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode vom 18. Mai 1995 das genannte Kirchengesetz in der Neufassung bekanntgemacht. Es ist zu beachten, daß die Neufassung des Kirchengesetzes über die Bildung und konstituierende Tagung der Landessynode vom 18. Mai 1995 aufgrund der Bestimmungen über das Inkrafttreten in den genannten Änderungsgesetzen rückwirkend ab 15. Mai 1995 gilt.

Wolfenbüttel, den 24. Mai 1995

**Landeskirchenamt
Niemann**

**Kirchengesetz
über die Bildung und die konstituierende Tagung
der Landessynode in der Neufassung
Vom 18. Mai 1995**

Die Landessynode hat aufgrund der Artikel 57 Absatz 5 und 62 und unter Einhaltung der Artikel 66 Absatz 3 und 94 Absatz 2 der Verfassung der Landeskirche das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Zusammensetzung und Amtszeit der Landessynode

(1) Die Landessynode wird aus 48 zu wählenden und neun von der Kirchenregierung zu berufenden Synodalen gebildet. Ihre Amtszeit beginnt am 1. Januar nach dem Wahljahr und endet am 31. Dezember des sechsten Jahres nach der Wahl.

(2) Bei vorzeitiger Auflösung wird die Landessynode für den Rest der Amtszeit nach Absatz 1 innerhalb von drei Monaten neu gebildet und innerhalb eines Monats zu ihrer ersten Sitzung einberufen. In diesem Fall behält die bisherige Landessynode ihre Befugnisse bis zum Zusammentritt der neugebildeten Landessynode.

§ 2

Wahlbezirke und Wahlleitung

(1) Jede Propstei bildet mit ihren im Zeitpunkt der Wahl bestehenden Grenzen einen Wahlbezirk.

(2) Wahlleitung für den jeweiligen Wahlbezirk ist der Propsteivorstand. Sie ist für die Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht der Wahlvorstand (§ 8) zuständig ist.

§ 3

Zeitpunkt und Ort der Wahl, Wählerverzeichnis

(1) Die Wahlen zur Landessynode sind bis zum 15. November desjenigen Jahres durchzuführen, mit dessen Ablauf die Amtsperiode der amtierenden Landessynode endet. Bei vorzeitiger Auflösung sind innerhalb von drei Monaten nach Auflösung Neuwahlen vorzunehmen.

(2) Den genauen Wahltermin und -ort sowie den Wahlraum bestimmt die für den Wahlbezirk zuständige Wahlleitung; sie macht den Wahlberechtigten davon Mitteilung.

(3) Die Wahlleitung stellt das Wählerverzeichnis auf.

§ 4

Wahlberechtigung

Die Wahl erfolgt durch die Propsteisynodalen. Es sind zu wählen:

- a) 16 ordinierte Synodale, und zwar in der Propstei Braunschweig vier ordinierte Synodale und in den übrigen 12 Propsteien je ein ordinierter Synodaler,
b) 32 nichtordinierte Synodale, und zwar in der Propstei Braunschweig acht nichtordinierte Synodale,
in den Propsteien Bad Harzburg, Goslar, Königslutter und Salzgitter-Lebenstedt je drei nichtordinierte Synodale,

in den Propsteien Helmstedt, Seesen, Vorsfelde und Wolfenbüttel je zwei nichtordinierte Synodale, in den Propsteien Bad Gandersheim, Salzgitter-Bad, Schöppenstedt und Vechelde je ein nichtordinierter Synodaler.

§ 5 Wählbarkeit

(1) Als ordinierte Synodale können alle Kirchenmitglieder des Wahlbezirks gewählt werden, die nach dem Pfarrrecht oder dem Pfarrverwalterrecht das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung haben. Als nichtordinierte Synodale können alle Kirchenmitglieder des Wahlbezirks gewählt werden, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben und im übrigen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Kirchenverordnete erfüllen.

(2) Mitglieder und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes können nicht gewählt werden. Ordinierte Mitarbeiter mit allgemeinkirchlichen Aufgaben oder besonderem Auftrag gelten nicht als Mitarbeiter des Landeskirchenamtes.

(3) Hauptamtliche nichtordinierte Mitarbeiter kirchlicher Rechtsträger nach Artikel 20 der Verfassung können nicht gewählt werden. Die Mitglieder kirchlicher Verfassungs- und Verwaltungsgerichte, die für Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Landeskirche zuständig sind, können nicht der Landessynode angehören.

(4) Wechselt ein Synodaler innerhalb des Gebietes der Landeskirche seinen Wohnsitz, so behält er sein Amt auch dann, wenn sich sein neuer Wohnsitz in einer anderen Propstei der Landeskirche befindet. Das gleiche gilt bei der Wahl der Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinde als der des Wohnsitzes innerhalb der Landeskirche.

§ 6 Berufungsfähigkeit

(1) Berufungsfähig ist nur, wer Mitglied der Landeskirche ist.

(2) Von den zu berufenden Synodalen müssen mindestens drei Kirchenmitglieder sein, die zu Kirchenverordneten wählbar und nicht hauptberufliche Mitarbeiter eines Rechtsträgers der Landeskirche nach Artikel 20 der Verfassung sind. Mitglieder und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes können nicht berufen werden.

(3) Im übrigen ist die Berufung hauptberuflicher Mitarbeiter kirchlicher Rechtsträger nach Artikel 20 der Verfassung zulässig; insoweit gelten die in übergemeindlichen Ämtern und Dienststellen tätigen ordinierten und nichtordinierten Mitarbeiter nicht als Mitarbeiter des Landeskirchenamtes.

(4) Bei der Berufung sollen Kirchenmitglieder berücksichtigt werden, deren Mitarbeit in der Synode insbesondere wegen ihrer Erfahrung, wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer in der Synode nicht vertretenen kirchlichen Gruppe oder wegen ihrer Tätigkeit in landeskirchlichen Diensten und Werken erwünscht ist.

§ 7 Wahlvorschläge, Wahlliste

(1) Der Propsteivorstand fordert spätestens zwei Monate vor dem Tag, bis zu dem die Wahlen durchzuführen sind, die vorschlagsberechtigten Kirchengemeinden sowie alle Wahlbe-

rechtigten auf, Wahlvorschläge einzureichen. Dabei soll er darauf hinweisen, daß die Vorgeschlagenen Mitglieder einer Kirchengemeinde der Propstei sein müssen, der Propsteisynode oder dem Kirchengemeinderat aber nicht anzugehören brauchen.

(2) Berechtigt zur Abgabe von Wahlvorschlägen an den Propsteivorstand sind die Kirchengemeinden derjenigen Kirchengemeinden, die der Propstei angehören oder nach § 4 Absatz 2 zu der Propsteisynode hinzutreten. Ferner können mindestens fünf Wahlberechtigte gemeinsam einen Wahlvorschlag einreichen.

(3) Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag bis 18.00 Uhr beim Propsteivorstand eingereicht sein; anderenfalls sind sie ungültig. Hierauf hat der Propsteivorstand bei der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen hinzuweisen.

(4) Die Vorgeschlagenen müssen so deutlich bezeichnet sein, daß ein Zweifel über ihre Person nicht besteht. Dem Wahlvorschlag soll eine schriftliche Erklärung der Vorgeschlagenen über ihre Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und zur Annahme einer etwaigen Wahl beigefügt werden.

(5) Der Propsteivorstand prüft und entscheidet, ob die Vorgeschlagenen wählbar sind. Die Namen der vorgeschlagenen Personen werden von dem Propsteivorstand in alphabetischer Reihenfolge, getrennt nach Ordinierten und Nichtordinierten, zusammengestellt und bilden die für die Stimmzettel maßgebliche Wahlliste (§ 9 Abs. 3). Die Wahlliste soll Vor- und Familiennamen, Beruf, Wohnung sowie ein etwa bekleidetes kirchliches Amt des Vorgeschlagenen enthalten. Jeder sonstige Zusatz ist unstatthaft. Die Wahlliste hat mindestens die doppelte Zahl der zu wählenden Synodalen zu enthalten. Falls die Zahl der Vorgeschlagenen hinter dieser Zahl zurückbleibt, ist die Wahlliste durch den Propsteivorstand zu ergänzen. Die Wahlliste soll den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl zugesandt werden.

§ 8 Wahlvorstand

(1) Zu Beginn der Sitzung wählen die Wahlberechtigten drei Wahlberechtigte zum Wahlvorstand. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht in der Wahlvorschlagsliste enthalten sein und nicht dem Propsteivorstand angehören. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

(2) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung und nimmt die Auszählung der Stimmen vor. Der Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes und wird dabei von den anderen Mitgliedern unterstützt. Er hat darauf zu achten, daß die Wahl nicht gestört wird und ist berechtigt, Personen, die seine Ermahnungen und Anordnungen unbeachtet lassen, aus dem Wahlraum zu weisen.

(3) Während der Dauer der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes ständig anwesend sein.

(4) Der Wahlvorstand ist nur bei Anwesenheit aller drei Mitglieder beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 9

Wahlhandlung

(1) Zu Beginn der Wahlhandlung ist durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes die Beschlußfähigkeit festzustellen. Sie gilt bis zum Schluß der Wahl als fortbestehend. Erscheinen auf die erste Einladung nur so wenige Wahlberechtigte, daß keine Beschlußfähigkeit gegeben ist, so wird frühestens auf den siebenten nachfolgenden Tag eine zweite Versammlung anberaumt. Diese ist dann beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Auf diese Tatsache ist bei der zweiten Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Die Wahl erfolgt durch verdeckt abzugebende Stimmzettel. Die Stimmzettel enthalten die vom Propsteivorstand zusammengestellte Wahlliste sowie die Anzahl der im jeweiligen Wahlgang zu wählenden Synodalen. Im Wahlraum wird jedem Wahlberechtigten für jeden Wahlgang ein Stimmzettel ausgehändigt. Die Abgabe der Stimme durch einen Vertreter ist unzulässig.

(3) Es werden in zwei besonderen Wahlgängen gewählt:

1. die ordinierten Synodalen,
2. die nichtordinierten Synodalen.

Auf dem Stimmzettel kreuzt der Wähler in jedem Wahlgang höchstens soviel Namen an, als Synodale in diesem Wahlgang zu wählen sind.

§ 10

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand ermittelt das Wahlergebnis. Gewählt sind diejenigen, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Propsteisynode zu ziehende Los.

(2) Sind mehr Namen angekreuzt, als Synodale in den einzelnen Wahlgängen zu wählen sind, oder sind Namen hinzugefügt, so ist der Stimmzettel ungültig.

(3) Über die Wahlhandlung und ihr Ergebnis wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Wahlvorstand und einem Mitglied des Propsteivorstandes unterschrieben wird.

(4) Aufgrund des vom Wahlvorstand in der Niederschrift bestätigten Ergebnisses der Stimmenaushaltung stellt die Wahlleitung (§ 2 Abs. 2) das Ergebnis der Wahl fest und teilt dieses dem Landeskirchenamt durch eingeschriebenen Brief unter Beifügung der Wahlvorgänge unverzüglich mit. Eine Abschrift der Wahlniederschrift ist zu den Propsteiakten zu nehmen.

(5) Sobald die Kirchenregierung ihr Berufungsrecht ausgeübt hat, benachrichtigt das Landeskirchenamt die Gewählten von ihrer Wahl und veröffentlicht das Ergebnis der Wahl und der Berufung im Landeskirchlichen Amtsblatt unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit des § 11.

§ 11

Wahleinspruch

(1) Gegen die Wahl können mindestens fünf Wahlberechtigte gemeinsam und die Wahlleitungen (Propsteivorstände) binnen eines Monats nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Landeskirchlichen Amtsblatt Einspruch beim Landeskirchenamt erheben.

(2) Auf den erhobenen Einspruch nimmt das Landeskirchenamt die erforderlichen Ermittlungen vor und teilt das Ergebnis der Landessynode mit. Die Landessynode entscheidet über den Einspruch.

(3) Ergeben sich nachträglich Zweifel an der Wählbarkeit eines Synodalen zur Zeit der Wahl, prüft die Landessynode auf Antrag des Präsidenten, ob der Synodale wählbar ist.

(4) Gegen die Entscheidung der Landessynode ist binnen eines Monats nach dem Beschluß der Landessynode die Klage beim Rechtshof zulässig.

(5) Bis zur Entscheidung der Landessynode behält der Synodale seine Rechte und Pflichten. Die Landessynode kann mit Mehrheit von zwei Dritteln der Synodalen beschließen, daß der Synodale bis zur Rechtskraft ihres Beschlusses nicht an der Arbeit der Landessynode teilnehmen darf.

§ 12

Ausscheiden, Nachwahl und Nachberufung

(1) Das Amt eines Synodalen endet mit der Niederlegung, die schriftlich gegenüber dem Präsidenten der Landessynode zu erklären ist. Sie ist unwiderruflich. Ferner endet das Amt eines Synodalen mit dem Wegfall der Wählbarkeit und der Berufungsfähigkeit.

(2) Im Falle der Niederlegung des Amtes und des Fortzuges aus dem Bereich der Landeskirche stellt der Präsident, in allen anderen Fällen stellt die Landessynode die Beendigung des Amtes fest. Gegen die Feststellung der Beendigung des Amtes durch die Landessynode ist Klage beim Rechtshof zulässig.

(3) Nach Beendigung des Amtes eines Synodalen ist alsbald eine Nachwahl durch die Propsteisynode oder eine Nachberufung durch die Kirchenregierung vorzunehmen. Bei der Nachwahl findet § 7 mit der Maßgabe Anwendung, daß nur der Propsteivorstand Wahlvorschläge machen kann.

§ 13

Kosten des Wahlverfahrens

Die Kosten des Wahlverfahrens trägt die Landeskirchenkasse.

§ 14

Konstituierungsausschuß

(1) Aufgabe des Konstituierungsausschusses ist es, bei der Wahl der Mitglieder des Ältesten- und Nominierungsausschusses der Landessynode Personenvorschläge zu erarbeiten. Er wird nur tätig, solange ein Ältesten- und Nominierungsausschuß in der Landessynode nicht besteht. Er wird vor der konstituierenden Tagung der Landessynode gebildet. Er ist ein vorläufiger Ausschuß.

(2) Dem Konstituierungsausschuß gehören alle synodalen Mitglieder der Kirchenregierung und deren Vertreter an. Der Konstituierungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(3) An den Sitzungen des Konstituierungsausschusses können die Mitglieder des Landeskirchenamtes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15
Konstituierende Tagung

(1) Die erste Tagung nach Neubildung der Landessynode (Konstituierende Tagung) richtet sich nach Artikel 62 der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.

(2) Die Einladung zu der Tagung soll den Synodalen mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagung mit Angabe der Tagesordnung zugehen. Die zur Verhandlung kommenden Vorlagen, Gesetzesentwürfe und Anträge sind nach Möglichkeit mit der Einladung zu übersenden. Sie sollen spätestens eine Woche vor der Tagung den Synodalen vorliegen.

(3) Der Eröffnung der Landessynode geht ein Gottesdienst voraus, in dessen Verlauf die Synodalen, die noch kein Gelöbnis abgelegt haben, folgendes Gelöbnis ablegen:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich als Mitglied der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig bei den Verhandlungen in dieser Synode in Treue gegen den evangelischen Glauben das Wohl der Kirche nach bestem Wissen und Gewissen fördern will.“

Die betroffenen Synodalen legen das Gelöbnis ab, in dem sie erklären:

„Ja, mit Gottes Hilfe.“

Synodale, die schon in einer früheren Amtszeit das Gelöbnis abgelegt haben, brauchen das Gelöbnis bei einer Neubildung nicht zu wiederholen.

(4) Später eintretende Synodale legen das Gelöbnis gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode ab.

(5) Für die konstituierende Tagung der Landessynode bestimmt die Kirchenregierung die Tagesordnung.

**9. Kirchenverordnung
zur Änderung der Kirchenverordnung zur
Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes in
der Neufassung vom 2. Juli 1991
Vom 26. April 1995**

§ 1

Die Kirchenverordnung zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes in der Neufassung vom 2. Juli 1991 (Amtsbl. 1991 S. 61), zuletzt geändert am 12. Dezember 1994 (Amtsbl. 1995 S. 27), wird wie folgt geändert:

- 1) In 5. Sonderanteile Abs. 1 Buchstabe a) wird die Nr. 1 gestrichen. Die nachfolgenden Nr. 2 bis 8 werden 1 bis 7.
- 2) In 5. Sonderanteile wird anstelle des bisherigen Wortlautes folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für Kindergärten und Horte wird lt. § 5 Abs. 3 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes jährlich ein pau-

schaler Sonderanteil zur Mitfinanzierung der Personal-, Sach- und Baupflegeausgaben gewährt.

Zur Ermittlung des pauschalen Sonderanteils dient

1. die Grundvergütung der Vergütungsgruppe V c BAT (31. Lebensaltersstufe)
2. die Ortszuschlagstufe 3
3. die allgemeine Zulage zuzüglich
4. ein Sozialversicherungsbeitrag in Höhe von 19,25 % ein Pflegeversicherungsbeitrag in Höhe von 1 % eine Zusatzversorgungumlage in Höhe von 5,75 % der sich aus Nr. 1 bis 3 ergebenden Durchschnittsvergütung.

Die Durchschnittsvergütung ist in Relation zu einem durchschnittlichen Stundenmaß, bestehend aus den Stunden

1. für die Kindergartenleitung
2. für die Gruppenleitung einschließlich Zweitkraft
3. für Verfügungszeiten
4. für Sonderöffnungszeiten und Vertretung zu setzen.

Dreiviertelgruppen werden mit rund 77 % der Ganztagsgruppenpauschale, Nachmittagsgruppen mit weniger als 4 Stunden/Tag Kernbetreuungszeit anteilig zur Halbtagsgruppenpauschale gefördert.

Die Höhe des jeweiligen Sonderanteils ergibt sich aus der dieser Kirchenverordnung beigelegten Anlage.*

Für nicht während des gesamten Haushaltsjahres bestehende Gruppen vermindert sich der pauschale Sonderanteil für jeden Monat um ein Zwölftel.

Die Höhe der Pauschale bedarf dann einer Überprüfung, wenn sich die in Satz 2 genannte Berechnungsgrundlage wesentlich ändert. Eine Anpassung kommt nur in Frage, wenn dies die Kirchensteuereinnahmen ermöglichen.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1995 unter Beachtung des § 2 des Kirchengesetzes zur 2. Änderung des Kirchengesetzes über die Verteilung der Landeskirchensteuer (Kirchensteuerverteilungsgesetz) vom 1. April 1995 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. April 1995

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung
i. V. Dr. Fischer

* Anlage

Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des pauschalen Sonderanteils.

**Berechnungsgrundlage für die Ermittlung
des pauschalen Sonderanteils für Kindergärten**

1. Durchschnittliche Vergütungsermittlung

Verg.-Grp. V c BAT (31. Lj.)

Grundvergütung	2 628,39 DM
(lt. 29. Verg.-Tarifvertrag v. 25.04.1994)	
Ortszuschlag Stufe 3	1 090,68 DM
Allgemeine Zulage	176,07 DM
	<u>3 895,14 DM</u>
Sozialversicherungsanteil	
19,25 %	749,81 DM
Pflegeversicherung 1 %	38,95 DM
Zusatzvers. 5,75 %	223,97 DM
	<u>4 907,87 DM</u>
x 13 Monate / Jahr	63 802,31 DM
: 38,5 Std./Wo.	1 657,20 DM Std./Jahr (100 %)

2. Durchschnittliche Stundenermittlung

Gruppe	Kinderg.- Leitung	Gruppen- Leitung	Zweit- kräfte	Verfg.-Std.		Durch- schnittl. Sonder- öffnungs- zeiten	Vertreter- stunden	Stunden zusammen	prozent. Aufteilung
				1. Kraft	2. Kraft				
Ganzttag	5	42,5	42,5	4	3,5	4,69	6,55	108,74	100
³ / ₄ -Tag	5	30	30	4	3,5	4,69	6,55	83,74	77
Vormittag	5	20	20	4	3,5	4,69	6,55	63,74	58,61
Nachmittag	5	20	20	4	3,5	4,69	6,55	63,74	58,61
Hort	5	45	45	—	—	4,69	6,55	101,24	93,10

3. Std. Jahr (s. Nr. 1) 1 657, 20 DM
x Ganztagsstunden-
durchschnitt (s. Nr. 2) 108,74 Std./Wo.

= 180 203,— DM / Jahr (100 %)

davon maxim. Personal-
kostenzuschuß 20 % = 36 040,— DM

4. Durchschnittliche Pauschalermittlung pro Gruppe

Prozentaufteilung (s. Nr. 2) x maximaler Personalkostenzuschuß (s. Nr. 3)

Gruppe	Max. Pers.-Kosten-Zuschuß	%	Pauschale pro Gruppe
Ganzttag	36 040,— DM	x 100	36 040,—
³ / ₄ -Tag	36 040,— DM	x 77	27 750,—
Vormittag	36 040,— DM	x 58,61	21 123,—
Nachmittag	36 040,— DM	x 58,61	21 123,—
Hort	36 040,— DM	x 93,10	33 553,—
Leitung	(1 657,20 DM (s. Nr. 1) x 20 % Pers.-Kosten (s. Nr. 3)	x 10 Std. Zus. Verf. Zt.	3 314,—

Beschluß des Landeskirchenamtes über die Bildung eines Gesamtpfarrverbandes Aller vom 26. Juli 1989 in der Fassung vom 2. Mai 1995

Aufgrund des § 92 der Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (Amtsbl. 1975 S. 65) in der Neufassung vom 2. November 1992 (Amtsbl. 1993 S. 7) wird nach Anhörung der Vertreterversammlung beschlossen:

Präambel

Die bisherigen Pfarrverbände Velpke und Bahrdorf werden mit dem Ziel einer gleichmäßigen Belastung der bestehenden Pfarrstellen Velpke, Bahrdorf und Saalsdorf neu in zwei Pfarrverbände und die Kirchengemeinde Velpke gegliedert. Um bestehende Verbindungen zwischen den Kirchengemeinden der bisherigen Pfarrverbände Velpke und Bahrdorf für die Zukunft zu erhalten und um eine größere Zusammenarbeit zwischen den Pfarrstellen und den Kirchengemeinden dieser Gebiete zu ermöglichen, wird aus den neu gebildeten Pfarrverbänden Bahrdorf und Saalsdorf sowie der Kirchengemeinde Velpke ein Gesamtpfarrverband gebildet. Die bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Glieder des Gesamtpfarrverbandes erhalten.

§ 1

(1) Die Pfarrverbände

- a) Bahrdorf mit den Kirchengemeinden Bahrdorf, Meinkot und Wahrstedt,
- b) Saalsdorf mit den Kirchengemeinden Mackendorf, Rickensdorf/Querenhorst, Saalsdorf sowie die Kirchengemeinde Velpke

werden unter dem gemeinschaftlichen Pfarramt Velpke-Bahrdorf-Saalsdorf zu einem Gesamtpfarrverband zusammengeschlossen.

(2) Zu dem Gesamtpfarrverband gehören die Pfarrstellen in Velpke, Bahrdorf und Saalsdorf.

(3) Der Gesamtpfarrverband hat seinen Sitz in der Kirchengemeinde Bahrdorf.

§ 2

Die Aufgaben des Gesamtpfarrverbandes nehmen wahr:

- a) das gemeinschaftliche Pfarramt,
- b) die Vertreterversammlung.

§ 3

(1) Dem gemeinschaftlichen Pfarramt gehören die Inhaber oder Verwalter der drei Pfarrstellen an. Bei der Besetzung der Pfarrstellen wirken jeweils nur die Pfarrverbandsversammlung des einzelnen Pfarrverbandes oder der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Velpke mit.

(2) Die Geschäftsführung des gemeinschaftlichen Pfarramtes wird durch die Vertreterversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Das gemeinschaftliche Pfarramt führt mindestens einmal monatlich Dienstbesprechungen nach einem zu Beginn eines Kalenderjahres aufzustellenden Terminplan durch.

(4) Das gemeinschaftliche Pfarramt bereitet mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung deren Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus. Es soll der Vertreterversammlung Anregungen geben zu den von ihr wahrzunehmenden Aufgaben. Ferner soll es in eigener Zuständigkeit den pfarramtlichen Dienst der einzelnen Pfarrämter in allen Angelegenheiten, die gemeinschaftlich durchgeführt werden können, planen und koordinieren.

§ 4

(1) Für die örtliche Zuständigkeit der ordinierten Mitglieder des Pfarramtes ist die Zuordnung der Kirchengemeinden zu den Pfarrstellen sowie zu den einzelnen Pfarrverbänden maßgebend. Die Einholung eines Überweisungsscheins (Dimissoriale) ist nicht erforderlich, wenn die Kirchenmitglieder der Kirchengemeinden des Gesamtpfarrverbandes einen anderen als den örtlich zuständigen Pfarrer hierfür wählen wollen.

(2) Die Inhaber oder Verwalter der zu dem Gesamtpfarrverband gehörenden Pfarrstellen halten nach näherer Vereinbarung der Mitglieder des gemeinschaftlichen Pfarramtes die Gottesdienste in allen zum Gesamtpfarrverband gehörenden Kirchengemeinden.

§ 5

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus:

- a) den Inhabern und Verwaltern der Pfarrstellen der beteiligten Kirchengemeinden des gemeinschaftlichen Pfarramtes,
- b) Kirchenverordneten der beteiligten Kirchengemeinden, die von den Kirchenvorständen aus ihrer Mitte zu wählen sind, und zwar je einem Vertreter aus den Kirchengemeinden mit weniger als 500 Kirchenmitgliedern und je zwei Vertretern aus Kirchengemeinden mit mehr als 500 Mitgliedern.

(2) Die Amtszeit der Vertreterversammlung entspricht der Amtszeit der Kirchenvorstände. Die Vertreterversammlung ist jeweils bis zum zweiten Monat nach Neubildung der Kirchenvorstände zu bilden. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so ist eine Nachwahl vorzunehmen.

§ 6

(1) Die Vertreterversammlung wählt ihren Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit der Vertreterversammlung. Ein Mitglied des gemeinschaftlichen Pfarramtes kann nicht Vorsitzender sein. Der stellvertretende Vorsitzende ist das geschäftsführende Mitglied des gemeinschaftlichen Pfarramtes.

(2) Auf die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung Anwendung.

(3) Die Vertreterversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

§ 7

Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere:

- 1. die Planung der kirchlichen Gemeindearbeit in den Mitgliedsgemeinden,

2. die Verteilung der Aufgabenbereiche unter den Inhabern oder Verwaltern der Pfarrstellen, unbeschadet des § 15 der Kirchengemeindeordnung; die Verteilung der Aufgabenbereiche ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen,
3. die Zusammenarbeit mit dem gesamtkirchlichen Diensten der Landeskirche,
4. die Vorbereitung von gemeinsamen Veranstaltungen,
5. die Förderung der Diakonie und Mission,
6. die Sorge für die Information der beteiligten Kirchengemeinden über besondere kirchliche Angelegenheiten,
7. die Feststellung eines Haushaltsplanes des Gesamtpfarrverbandes und die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
8. die Wahl und Entsendung von zwei Vertretern bei Visitationen der beteiligten Kirchengemeinden.

§ 8

(1) Die beteiligten Kirchengemeinden haben zu den Kosten des Gesamtpfarrverbandes beizutragen, soweit diese nicht durch Steuerzuweisungen an die Kirchengemeinde nach § 1 Abs. 3 gedeckt sind. Die Beiträge sind an den Haushalt der Kirchengemeinde nach § 1 Abs. 3 abzuführen.

(2) Der Haushalt der Kirchengemeinde soll nach § 1 Abs. 3 alle Verwaltungsausgaben und die Kosten für die gemeinsame kirchliche Arbeit übernehmen.

(3) Mit Genehmigung des Landeskirchenamtes können sämtliche Ausgaben der Kassen mit Rechnungsführung der Kirchengemeinde nach § 1 Abs. 3 übertragen werden.

§ 9

Die bisherigen Nutzungsrechte der Kirchengemeinden Meinkot und Wahrstedt am Gemeindehaus der Kirchengemeinde Velpke bleiben unberührt.

§ 10

Dieser Beschluß tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 3. Mai 1995

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt
N i e m a n n

Bekanntmachung
der Genehmigung des Beschlusses des
Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde
St. Johannis in Wolfenbüttel über die Abgrenzung
der Gemeindebezirke

Das Landeskirchenamt hat am 13. April 1995 den Beschluß des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis in Wolfenbüttel mit Wirkung vom 15. Mai 1995 gemäß Artikel 22 Abs. 2 der Kirchenverfassung in Verbindung mit § 7 Abs. 3 der Kirchengemeindeordnung genehmigt, die Straße „Am Brückenbach“ aus dem Pfarrbezirk I der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis in Wolfenbüttel auszugliedern und zukünftig dem Pfarrbezirk II dieser Kirchengemeinde zuzuordnen.

Wolfenbüttel, den 13. April 1995

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt
N i e m a n n

Berichtigung

In § 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode vom 1. April 1995 (Amtsbl. 1995 S. 50) muß im Einleitungstext die Fundstelle richtig lauten:

(Amtsbl. 1981 S. 19).

Es wird um handschriftliche Einbesserung gebeten.

Wolfenbüttel, den 24. Mai 1995

Landeskirchenamt
N i e m a n n
